

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Der Einleitungsteil des Abs. 1 Satz 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Kapitalerträge einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen müssen.
- ▶ Im Gegenzug wird dieses Tatbestandsmerkmal in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gestrichen.
- ▶ Fundstelle: Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846).

## § 44a

### Abstandnahme vom Steuerabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

(1) Soweit die Kapitalerträge, **die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen**, zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist oder nach Absatz 10 kein Steuerabzug vorzunehmen ist, den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 nicht übersteigen, ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des

1. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus Genussrechten oder
2. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus Anteilen, die von einer Kapitalgesellschaft ihren Arbeitnehmern überlassen worden sind und von ihr, einem von der Kapitalgesellschaft bestellten Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung einer der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen verwahrt werden, und
3. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, *die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen*.

Sätze 2 bis 4 *unverändert*

(2) bis (10) *unverändert*

Autor: Jens **Intemann**, Richter am FG, Hannover  
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

- J 15-1 **Inhalt der Änderungen:** Mit der Ergänzung des Einleitungsteils von Abs. 1 Satz 1 um die Voraussetzung, dass die Kapitalerträge einem unbeschränkt estpfl. Gläubiger zufließen müssen, wird lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen (s. Anm. J 15-4). Schon vor Ergänzung des Satzes 1 fielen nur unbeschränkt Stpfl. in den Anwendungsbereich der Vorschrift.
- J 15-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 44a Anm. 2.
  - ▶ **StÄndG 2015 v. 2.11.2015** (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846): Abs. 1 Satz 1 wird dahingehend ergänzt, dass vom StAbzug nur abzusehen ist, wenn die Kapitalerträge einem unbeschränkt estpfl. Gläubiger zufließen. Es handelt sich um eine Klarstellung, da auch nach der alten Fassung der Vorschrift nur bei inländ. Stpfl. der StAbzug unterbleiben durfte (s. Anm. J 15-4). Da die Beschränkung der Abstandnahme vom StAbzug auf unbeschränkt stpfl. Gläubiger bereits in den Einleitungsteil des Satzes 1 eingefügt wird, kann die entsprechende Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entfallen.
- J 15-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Formell ist die Änderung von Abs. 1 Satz 1 gem. § 52 Abs. 1 erst ab dem VZ 2016 anzuwenden. Da nur eine redaktionelle Klarstellung ohne materielle Auswirkung vorliegt, ändert sich die Rechtslage jedoch nicht.
- J 15-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**
- ▶ **Grund der Änderungen:** Die Möglichkeit, nach § 44a vom StAbzug abzusehen, bestand traditionell nur für unbeschränkt stpfl. Gläubiger von Kapitalerträgen. Dementsprechend setzte die Abstandnahme vom KapErStAbzug gem. Satz 1 Abs. 1 in der bis zum VZ 2014 geltenden Fassung ausdrücklich voraus, dass die Kapitalerträge einem unbeschränkt stpfl. Gläubiger zufließen. Mit dem AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802) wollte der Gesetzgeber den Kreis der Kapitalerträge, bei denen nach § 44a vom StAbzug Abstand genommen werden kann, erweitern (BTDrucks. 17/10000, 58). Abs. 1 wurde daher vollständig neu gefasst. Die Neufassung enthielt nicht mehr die Formulierung, dass die nach Abs. 1 begünstigten Kapitalerträge „einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen“ müssen. Ausweislich der Gesetzesbegründung hatte die Änderung des Abs. 1 durch das AmtshilfeRLUmsG nicht den Zweck, in Abkehr von der in der Vergangenheit geltenden Rechtslage den Anwendungsbereich der Vorschrift auf beschränkt stpfl. Gläubiger auszudehnen (BTDrucks. 18/4902, 44). Dementsprechend handelt es sich

bei der Änderung von Abs. 1 Satz 1 durch das StÄndG 2015 nach Auffassung des Gesetzgebers lediglich um eine redaktionelle Klarstellung (BTDrucks. 18/4902, 44).

► **Bedeutung der Änderungen:** Die Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 durch das StÄndG 2015 führt uE zu keiner materiellen Änderung der Vorschrift. Auch nach der Neufassung von Abs. 1 durch das AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 beschränkte sich der Anwendungsbereich der Vorschrift auf unbeschränkt estpfl. Gläubiger. Zwar war Abs. 1 Satz 1 nicht mehr ausdrücklich zu entnehmen, dass die Vorschrift nur für unbeschränkt stpfl. Gläubiger gelten sollte, weil der geänderte Abs. 1 Satz 1 dieses Tatbestandsmerkmal nicht mehr ausdrücklich enthielt. Jedoch ergab sich eine solche Beschränkung auch ohne ausdrückliche Aufnahme in den Gesetzestext aus dem systematischen Zusammenhang des KapErtrStAbzugsverfahrens (glA Weber-Grellet in Schmidt, 33. Aufl. 2014, § 44a Rn. 21; Lindberg in Blümich, § 44a Rn. 7 [10/2015]). Gestützt wird dieses Auslegungsergebnis auch durch die Gesetzesbegründung zum AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013, in der davon gesprochen wird, dass mit der Neufassung des Abs. 1 Satz 1 der Kreis der Kapitalerträge iSd. Abs. 1 „bei unbeschränkt Steuerpflichtigen“ erweitert werden soll (BTDrucks. 17/10000, 58). Die Neufassung des Abs. 1 durch das AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 war uE daher lediglich lückenhaft. Ein gesetzgeberischer Wille, den Anwendungsbereich des Abs. 1 auch auf beschränkt stpfl. Gläubiger zu erweitern, ist nicht erkennbar. Daher war die Voraussetzung der unbeschränkten StPflcht des Gläubigers der Kapitalerträge als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in die Norm „hineinzulesen“.

